



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Noltenius, B.: Gleiches Wahlrecht? : eine Studie mit besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts zum Deutschen Reichstag und zur Bremischen Bürgerschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

auch Nichtsoldaten, etwa die Söhne von den Vätern selbst in der Handhabung des Gewehrs und im Schießen unterwiesen werden könnten. Gewehre, Karabiner und Revolver sowie Patronen sollten von der Heeresverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Wo militärische oder private Schießstände vorhanden sind, dürften sich Schwierigkeiten kaum ergeben. Ähnlich könnte auch mit Nichtübungen an Geschützen vorgegangen werden. Preisschießen und -richten, Auszeichnungen aller Art und last not least die größte Duldsamkeit allen Personen gegenüber, die den Wunsch haben, als Schützen ausgebildet zu werden, müßten doch jährlich tausende Jünglinge zu guten Schützen machen. Aber auch hierbei wird die *conditio sine qua non* sein: Verjüngung des Offizierskorps. Denn die mit den militärischen Schießvereinen verbundene Mehrbelastung würde vornehmlich die Bezirkskommandos treffen. Nur junge, elastische Kommandeure und Bezirksoffiziere werden aber glänzende Leistungen aufzuweisen haben.

G. Kleinow



Gleiches Wahlrecht?

Eine Studie mit besonderer Berücksichtigung des Wahlrechts
zum Deutschen Reichstag und zur Bremischen Bürgerschaft

Von Dr. B. Noltenius-Arosa



Das Verlangen nach gleichem Wahlrecht für alle Staatsbürger wird im Namen der Gerechtigkeit erhoben. Ideal genommen hat solche Forderung nicht weniger zur Voraussetzung als gleiche politische Befähigung und gleiche Leistungen jedes Bürgers für die Aufrechterhaltung des Staates nach außen und innen (politisch) und seine materielle Förderung (wirtschaftlich und sozial.)

Der erste Teil der Voraussetzung fällt in sich zusammen, selbst bei denkbar gleichmäßiger Vorbildung auf geschichtlichem und staatswissenschaftlichem Gebiet und ähnlicher praktischer Schulung.

Es wird stets neben der Menge apolitischer Naturen, also neben solchen, denen das Organ für die Staatsnotwendigkeit überhaupt zu fehlen scheint, zwei Hauptgruppen geben, die der politischen Köpfe und der antipolitischen Elemente. Erstere zeichnen sich durch eine mehr oder minder glückliche Vereinigung von Intelligenz und praktischem Blick aus. Die gegnerische Gruppe weist zwei Haupttypen auf, je nachdem ein starker seelischer Defekt überwiegt (Schwachbegabte, Minderwertige, Gewohnheitsverbrecher) oder infolge Übermaßes an Phantasie ein mangelhafter Sinn für das Reale, das praktisch Erreichbare besonders hervortritt. (Fanatiker, Utopisten, Zukunftsstaatler.)

Von gleicher politischer Befähigung kann da wohl kaum die Rede sein. Um so nachdrücklicher aber wird die Forderung gleichen Wahlrechts von ihren Vertretern mit dem Satz: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte!“ begründet.

Als allgemeine Pflichten gegenüber dem Staat, für deren Erfüllung politische Rechte verlangt werden, kommen wesentlich nur die Entrichtung von Steuern und die Leistung des Heeresdienstes in Betracht. Hat man aber schon jemals von den leidenschaftlichen Freunden der Gleichheit und Gerechtigkeit verlangen hören, daß den vom Heeresdienst und von direkten Steuern Befreiten ihr politisches Mitbestimmungsrecht genommen oder auch nur gekürzt werde?

Mehr noch! Es ist vom staatlichen Gesichtspunkt aus keineswegs gleichgültig, aus welchem Geist die Ableistung politischer Pflichten erfolgt. Oder besteht kein Unterschied zwischen dem Bürger, der einmal über unbequemen staatlichen Zwang schilt, den aber im gleichen Augenblick die Einsicht eines besseren belehrt, und dem anderen, der den Widerstand gegen die Pflichterfüllung zielbewußt zur antimilitaristischen Organisation oder zur Aufreizung eines Streiks ausdehnt?

Man darf auch nicht vergessen — und das soll sich gegen eine mechanische Gleichwertung steuerlicher Leistungen wenden — mit wie verschieden großen persönlichen Opfern die Erfüllung staatlicher Pflichten bezahlt wird. Wie mühelos entrichtet der Rentner seine Steuern, und wie viel schlaflose Nächte, welchen Verbrauch an Nervenkraft mag dieselbe Summe dem Großindustriellen und Ingenieur, dem genialen Forscher und rastlos hilfreichen Arzte kosten, die in ganz besonders hervortretender Weise dem Staat und seinen Gliedern noch weit höhere Dienste als Steuern leisten!

Bei der allgemeinen Wehrpflicht ist andererseits nicht gut zu übersehen, daß sie den ihr Unterliegenden wesentlich verschiedene Vorteile bringt. So gut dem Einjährigen auch körperliche Strapazen und nahe Berührung mit den Kameraden aus anderen Volksschichten sein mögen, das Dienstjahr macht keinen unerläßlichen Bestandteil seiner Erziehung aus. Wogegen der Angehörige des Arbeiterstandes, meist auch in jüngerem Alter dienend, abgesehen von der für Handarbeiter besonders wichtigen gesundheitlichen Kräftigung, eine Reihe von Eigenschaften, verstärkt oder neu erworben, mit ins Leben hinausnimmt, die seinen sozialen Wert erheblich steigern. Wären die Wunder unserer riesigen gewerkschaftlichen Organisationen denkbar ohne die erzieherische Wirkung altpreußischen Drills?

So muß der Satz von gleichen Pflichten und Rechten, im Kern analysiert, zu der Auffassung führen: die Pflichterfüllung ist nur ein Minimum positiver Leistungen im staatlichen Interesse.

Wie nun, wenn jemand über dies Mindestmaß hinaus das politische, wirtschaftliche oder kulturelle Ansehen des Staates erheblich fördert, durch politische Tätigkeit, soziale Fürsorge, künstlerische Höchstleistungen, durch Entdeckungen und Erfindungen, durch großkaufmännische Unternehmungen, die Brot für Tausende schaffen? Dies Mehr, das ein Vielfaches der Mindestforderung sein mag, sollte

bei einem — vom staatlichen Gesichtspunkt aus — ideal gerechten Wahlrecht niemals vernachlässigt werden.

So kommt man von selbst zu dem vernünftigeren und gesunderen Grundsatz: für gleiche Leistungen gleiches Recht, bei ungleichen Leistungen aber auch Abstufung des politischen Einflusses.

Dieser kritischen allgemeinen Erörterung soll zur besseren Veranschaulichung ein Vergleich aus der deutschen politischen Gegenwart folgen. Für den, der in großen Zügen mit obigen Darlegungen einverstanden ist, wird die Entscheidung nicht schwer fallen, welches der beiden hier herangezogenen Wahlrechte einer vertieften Auffassung von Gerechtigkeit mehr genügt. Ob das Reichswahlrecht, das allgemein, geheim, direkt und gleich, scheinbar alle Forderungen der Gerechtigkeitsfreunde befriedigt, oder das Wahlrecht zur Bremer Bürgerschaft, das zwar auch geheim und bis auf einen Fall direkt ist, aber, statt alle Bürger gleich zu werten, ständische Bevorzugung mit dem Grundsatz allgemeiner Berechtigung verbindet.

Jedes direkte Wahlrecht, dessen Ergebnis, ob gewollt oder ungewollt, die Rechte der Wähler ungleich verteilt, läßt sich als ein Plural-(Mehrstimmen-) Wahlrecht auffassen. Der folgenden vergleichenden Umrechnung sind als statistisches Zahlenmaterial zugrunde gelegt: die amtlichen Veröffentlichungen über die Reichstagswahl 1907 und die Wahl zur Bremer Bürgerschaft 1905 (Jahrbuch für Bremische Statistik 1907). Beim Reichswahlrecht kommen die Abstufungen des politischen Einflusses nur durch die Bevölkerungsziffern der Kreise zur Anschauung. Setzen wir nämlich das Wahlrecht eines Wählers in dem am dichtesten bevölkerten Kreise Potsdam 10 (Teltow-Beeskow-Charlottenburg) = 1, so hat ein Wähler des Kreises Schaumburg-Lippe gewissermaßen 25 Stimmen. Denn in Charlottenburg kommt ein Abgeordneter erst auf 248 000 Wahlberechtigte, in Bückeburg schon auf nicht einmal 10 000. Von den hansestädtischen Kreisen ist Hamburg III mit nur 2 und Bremen mit nur 4 Pluralstimmen erheblich benachteiligt. Hamburg I und II mit je 6 Pluralstimmen kommen dem Durchschnitt von 8 Pluralstimmen schon näher, der allein von Lübeck als dem kleinsten hansestädtischen Wahlkreis mit nur 25 000 Wahlberechtigten und daher mit 10 fachem Wahlrecht übertroffen wird. Die Beispiele mögen genügen.*)

*) Durch die Reichstagswahlen von 1912 und die letzten statistisch bearbeiteten Bürgerstimmwahlen (1908) ist die zahlenmäßige Ungleichheit im Reich noch deutlicher geworden:

Reich:	Bremen:
Schaumburg-Lippe 33 fach	Industrielle 28 fach
Charlottenburg 1 fach	Kaufleute 25 fach
	Gelehrte 17 fach
	Landwirte
	Vegeack (allg. Wahl) . . } 8 fach
	Bremerhafen
	Handwerker } 5 fach
	Bremen Land u. Stadt . . 1- u. 2 fach

Aus der nebenstehenden statistischen Zusammenstellung erhellt, wieviel Prozent der Wähler auf jede Ziffernstufe des Pluralwahlrechts entfallen. Ein ganz deutliches Anschwellen der Anteile mittleren Grades, ein Maximum der Wähler in den Wahlbezirken durchschnittlicher Größe ist noch von dem Gedanken übrig geblieben, das Reich in gleiche Bezirke von annähernd 25 000 Wählern zu gliedern. Die in den verflossenen vierzig Jahren entstandenen Extreme erklären sich aus dem Zurückbleiben des agrarischen Ostens, dem plötzlichen Wachstum der Industriegegenden und dem Vorhandensein der kleinen Kreise Schaumburg-Lippe und Waldeck, denen als Bundesstaaten mindestens ein Abgeordneter zufallen mußte.

Die gewaltigen Größenunterschiede unserer Reichswahlkreise sind wiederholt betont, aber, so viel ich sehe, noch niemals so lebendig veranschaulicht worden, wie es mit dem Ausdruck in Pluralstimmen geschieht.

Pluralstimmen	haben von den Wählern in Prozenten		und erlangen damit Anteil am politischen Einfluß in Prozenten	
	im Reich	in Bremen	im Reich	in Bremen
1	3,3	55,3	0,5	22,7
2	8,1	17,7	2,3	8,7
3	3,5	—	1,5	—
4	6,7	—	3,5	—
5	6,5	17,8	4,5	25,3
6	10,1	1,2	8,0	2,0
7	10,5	2,5	9,8	5,3
8	11,8	—	12,5	—
9	11,8	—	14,0	—
10	13,3	—	17,8	—
11	4,7	—	7,0	—
12	4,6	—	7,5	—
13	1,8	—	3,3	—
14	0,8	—	1,5	—
15	0,3	—	0,5	—
16	1,0	—	2,0	—
17	0,4	—	1,0	—
18	0,4	1,7	1,0	9,3
19	0,4	—	1,0	—
20	—	—	—	—
21	—	—	—	—
22	—	—	—	—
23	—	—	—	—
24	—	3,5	—	24,0
25	0,1	—	0,3	—
26	—	—	—	—
27	—	0,3	—	2,7

Ebenso meines Wissens neu wie reizvoll ist dagegen der Versuch, ein ausgesprochenes Klassenwahlrecht in seinen Wirkungen als Pluralwahlrecht zu beleuchten. Das Wahlrecht zur bremischen Bürgererschaft ist hierfür ein ausgezeichnetes Objekt, weil es mit seiner ständischen Bevorzugung (selbständige Förderung ideeller und materieller Kulturgüter) besondere soziale Eigenschaften und Fähigkeiten unterstreicht, ohne die Wähler des allgemeinen Wahlrechts ihrer Mitbestimmung zu berauben.

Wer von der mittelalterlich anmutenden Schale abzusehen vermag, wird einen gefunden, im guten Sinne modernen Kern finden. Denn Bildung, Besitz und Masse, Produzenten und Konsumenten, jeder Teil kommt zu seinem Rechte.

Von den acht Klassen, die das bremische Wahlsystem (Bürgerchaftsgesetz §§ 4 bis 9) kennt, entfällt die Hälfte auf die Sondergruppen.

nach müßten in der III. Klasse die zum Gewerbekonvent Wahlberechtigten ihre Abgeordneten unmittelbar bestimmen. Sei es nun, daß dieser Wahlkörper un-
tunlich groß erschien, sei es anders, genug, die Verfassung legte fest, daß die
Abgeordneten III. Klasse nicht von allen Gewerbetreibenden, sondern nur von
ihrer Berufsvertretung, dem Gewerbekonvent (180 Handwerker, 90 Fabrikanten)
gewählt werden sollen. Damit werden die Gewerbetreibenden aber zu Urwählern,
die Gewerbekonventmitglieder zu Wahlmännern III. Klasse. In solcher Eigen-
schaft verlieren die letzteren natürlich den Nimbus einer unverständlichen
Bevorzugung.

Nur der „Urwähler“ III. Klasse kann, was sein Wahlrecht betrifft, mit dem
Wähler anderer Klassen verglichen werden!

Jetzt ergibt sich eine eigenartige Komplikation, die in dem Wahlverfahren
begründet ist. Wird dies auch formal mit vollem Recht als indirekt angesprochen,
so fehlt doch jede materielle Konsequenz. Sowohl in dem Bewußtsein der
Wähler, denn die Wahlen zum Gewerbekonvent gehen mit geringer Beteiligung,
ohne politische Kämpfe vor sich, da sie nur als Wahlen der Berufsvertreter,
nicht als Urwahlen zur Bürgerschaft betrachtet werden, als nicht minder nach
der Auslegung des Bürgerschaftsgesetzes: die Gewerbetreibenden, die Urwähler
III. Klasse, sind in jeder anderen wahlberechtigt, soweit sie nicht eben als
Gewerbekonventmitglieder Wahlmänner der III. Klasse sind. An Beispielen
erläutert: der Direktor einer chemischen Fabrik, Dr. phil., wählt in der I. Klasse,
ein Zigarrenfabrikant als Teilnehmer des Kaufmannskonvents in der II., ein
Handwerker in den Klassen des allgemeinen Wahlrechts.

Bei Berechnung der Pluralstimmen müssen die Vereinfachung halber die
paar Gelehrten der Gewerbetreibenden unberücksichtigt bleiben. Dann zerfallen
die Urwähler III. Klasse in zwei verschieden berechnete Gruppen, in die Fabri-
kanten, die Wähler II. Klasse sind (etwa 75 als Teilnehmer des Kaufmanns-
konvents) und in die übrigen Fabrikanten (325) und sämtliche Handwerker
(rund 3000), die in der IV., V., VI. oder VIII. Klasse wählen.

Beider Wahlrecht setzt sich aus zwei Anteilen zusammen,

dem Urwählerwahlrecht III. Klasse $\frac{20}{3400} = \frac{1}{170}$, das sind drei Plural-

stimmen $\left(\frac{496}{170}\right)$ und

dem direkten Wahlrecht der II. bzw. IV. + V. + VI. + VIII. Klasse.

Das Wahlrecht der II. Klasse (Kaufleute) ist $\frac{40}{860} = \frac{1}{21}$, in Pluralstimmen
ausgedrückt: $\frac{496}{21} = 24$.

Fabrikanten, die Mitglieder des Kaufmannskonvents sind, haben demnach
mit 27 (24 + 3) Pluralstimmen den stärksten politischen Einfluß.

Die übrigen Gewerbetreibenden aber müssen, in der Voraussetzung, daß sie sich ähnlich über Stadt und Land verteilen, wie die sonstigen Glieder der IV., V., VI., VIII. Klasse auch das durchschnittliche Stimmrecht aller Klassen des allgemeinen Wahlrechts angerechnet werden, d. i. $\frac{68}{20500} = \frac{1}{301}$. Das sind $\frac{496}{391} = 1,65$ oder rund zwei Pluralstimmen.

Handwerker und nicht kaufmannskontentberechtigte Fabrikanten haben demnach gleich viel Wahlrecht wie die VI. Klasse (allgemeine Wahlen in Bremerhaven) $3 + 2 = 5$ Stimmen.

Dem Stimmwert nach ergeben sich folgende Gruppen:

27fach:	75 Fabrikanten (Teilnehmer des Kaufmannskontents)
24fach:	785 Kaufleute (" " ")
18fach:	393 „Gelehrte“
7fach:	558 Landwirte (Wähler zur Kammer für Landwirtschaft)
6fach:	265 allgemeine Wahl in Vegesack
5fach:	680 " " " Bremerhaven
	3325 Handwerker und Fabrikanten
2fach:	3993 allgemeine Wahl in Bremen Stadt
1fach:	12474 " " " Bremen Land und Stadt.

Die prozentuale Verteilung der Wähler auf die acht Stimmwertgruppen ist aus der angefügten Tabelle leicht zu ersehen.

Interessanter ist die rechte Hälfte der Tafel, welche die eigentliche Machtverteilung unter den Ständen darstellen soll.

Weil grundsätzlich jeder Bürger wählt und durch Steuerfuß keiner ausgeschlossen ist, kann man die Bezirke allgemeiner Wahl, vorzüglich die dichtbevölkerten (1- und 2faches Wahlrecht) als die Domäne der Lohnarbeiter betrachten. (Die nicht geringen Ausnahmen dieser Voraussetzung beruhen auf der Tatsache, daß die im allgemeinen kleineren altstädtischen Bezirke heute noch von Handwerkern und Kleinbürgern beherrscht werden.)

Damit hat diese Klasse, dank ihrer Zahl — theoretisch betrachtet — den verhältnismäßig stärksten Einfluß.

Es entfallen nämlich auf die Vertretung:

	Mandate	Prozent des Einflusses	rund
der Arbeiter	47 ^{*)}	31,8	$\frac{1}{3}$
Mittelhand {	des Handwerks	18,8	$\frac{1}{5}$
	der Landwirtschaft	5,8	$\frac{1}{20}$
	der akadem. Berufe	9,3	$\frac{1}{10}$
des Handels	36 ^{**)}	24,0	$\frac{1}{4}$
der Industrie	7 ^{**)}	4,7	$\frac{1}{20}$
[Hafenorte]	[10] ^{*)}	[6,7]	

^{*)} Berechnung von $\frac{1}{6}$ der Bezirke allgemeiner Wahl auf die Vertretung der Gewerbetreibenden.

^{**)} Desgl. von $\frac{1}{10}$ der II. Klasse auf die Industrie.

Der oben entwickelte Satz: für gleiche Leistungen gleiche Rechte usw. ist hier trefflich beleuchtet. Während in einem reinen Pluralwahlrecht jedes Individuum nach bestimmten Merkmalen gewertet wird, liegt dem ständischen Prinzip die Bedeutung eines ganzen Erwerbszweiges zugrunde. Und diese Bedeutung muß das Ergebnis der Menge der Individuen sein, malgenommen mit dem Interesse des Staats an dem einzelnen Glied des betreffenden Berufs.

Als eine Probe auf geschickte Machtverteilung in Bremen mag die Tatsache gelten, daß es weder zum Terrorismus des Großkapitals noch zu dem des Proletariats kommen kann, dank der Einschlebung einer kräftigen Mittelstandsvertretung. Es ist so verhütet, daß die Vermögenden die Rechte der Minderbemittelten außer acht lassen, wie auch daß die Masse der Wenigergebildeten sich über die soziale Bedeutung der Kulturträger hinwegsetze.

Die ausführliche Behandlung des Bremer Wahlrechts ist ja von dem Gesichtspunkt aus erfolgt, daß es dem ideal gleichen Wahlrecht zweifellos näher kommt als die gleiche Wahl *communi sensu*: Denn ziehen wir abschließend den Vergleich:

1. Das Reichswahlrecht hat im Laufe einer Entwicklung, die schlechterdings nicht alle zehn Jahre durch Neueinteilung berichtigt werden kann, zu einer ganz erheblichen Ungleichheit der Kreise geführt, und damit zu einer Wahlrechtsminderung auf der einen, Wahlrechtsmehrung auf der anderen Seite. Die Spannung zwischen den auf diese Weise Meist- und Mindestbegünstigten beträgt 25 : 1. Sie ist kaum geringer als die bei einem ständischen Klassenwahlrecht, wie dem zur Bremer Bürgerschaft mit 27 : 1.

2. Während aber in Bremen die Privilegierung bestimmter Bildungs- und Erwerbsgruppen in staatlichem Interesse beabsichtigt ist und wohl mit Vernunftgründen verteidigt werden kann, ist im Reich die Bevorzugung und Entrechtung einzelner Gegenden gänzlich sinnlos.

3. Nun mag immerhin zugunsten des Reichs das Überwiegen der Kreise mittlerer Größe betont werden: 57,5 Prozent der Reichswähler haben ein mittleres, das heißt 6- bis 10faches Wahlrecht, während in Bremen sich 55,3 Prozent mit der niedersten Stufe dem einfachen Stimmrecht begnügen müssen.

4. Doch lehrt ein Blick auf die Mandatsverteilung der Bürgerschaft, daß der Gefahr jedes Klassenwahlrechts, der Erdrückung der Minderbemittelten durch die Rücksichtslosigkeit des Kapitalismus wirksam vorgebeugt ist.

Wo aber sind die Bürgerschaften unseres Reichstagswahlrechts, dessen Gleichheit doch Gerechtigkeit bedeuten soll oder wenigstens sollte — die Bürgerschaften dafür, daß nicht eines Tages der letzte Kulturträger im Reichstag von den Vertretern der großen unschöpferischen Masse verdrängt wird?

